

**12517/AB**  
**vom 30.12.2022 zu 12858/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.784.852

Wien, 21.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12858/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Geldsorgen in der Weltsparwoche** wie folgt:

**Fragen 1 bis 13:**

- *Wie beurteilen Sie den medialen Hilferuf des Dachverbands der Schuldnerberatung unter dem Titel „Geldsorgen in der Weltsparwoche“ in Ihrer Funktion als Sozial- und Konsumentenschutzminister?*
- *Wie gehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister mit der begründeten Tatsachenfeststellung der Schuldnerberater um, dass vor allem „Personen mit niedrigem Einkommen ihre gesamten Einkünfte zur Deckung der Kosten des täglichen Lebens einsetzen müssen“?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*
- *Wie gehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister mit der begründeten Tatsachenfeststellung der Schuldnerberater um, dass für diese „Personen mit*

*niedrigem Einkommen die Teuerungen in voller Wucht spürbar und existenzbedrohend sind"?*

- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*
- *Wie gehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister mit der begründeten Tatsachenfeststellung der Schuldnerberater um, dass „Sparen zum Luxusgut geworden ist“?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*
- *Wie gehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister mit der begründeten Tatsachenfeststellung des Arbeitsmarktservice (AMS) um, dass „Geldsorgen Zukunftssorgen sind und Schulden schwerwiegende Auswirkungen haben können, wenn es darum geht, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen“?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*

Im Jahr 2022 wurden zur Abfederung der steigenden Lebenshaltungskosten neben steuerlichen Maßnahmen zahlreiche Zahlungen an unterschiedliche Kreise von Betroffenen geleistet:

- **Einmalzahlung** in der Höhe von 150 € am 1. März 2022 für alle Personen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (§ 759a ASVG und Parallelbestimmungen);
- **Teuerungsausgleich** in der Höhe von 150 € am 29. April 2022 für alle Personen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (§ 759b ASVG und Parallelbestimmungen);
- **weiterer Teuerungsausgleich** in der Höhe von 300 € am 1. September 2022 für alle Personen mit Anspruch auf Ausgleichszulage, Übergangs-, Kranken-, Rehabilitations- oder Wiedereingliederungsgeld (§ 771 ASVG und Parallelbestimmungen);
- **außerordentliche Einmalzahlung** von maximal 500 € am 1. September 2022 abhängig von der Pensionshöhe für alle Bezieher:innen einer Pension im Inland mit einem Gesamtpensionseinkommen bis 2.250 € (§ 772a ASVG und Parallelbestimmungen);

- **außerordentliche Gutschrift** für Personen, die am 31. Mai 2022 nach BSVG in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung pflichtversichert bzw. am 31. August 2022 nach GSVG in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind; diese haben Anspruch auf eine (einmalige) Gutschrift, sofern deren monatliche Beitragsgrundlage in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zu diesem Zeitpunkt zumindest 566 € beträgt und 2.900 € nicht übersteigt. Die Gutschrift kann – gestaffelt nach der Höhe der Beitragsgrundlage – zwischen 100 € und 500 € betragen und gebührt im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das dritte (BSVG) bzw. vierte (GSVG) Quartal 2022 (§ 398a GSVG, § 392a BSVG).

Im März 2023 wird eine weitere, im Zuge der jährlichen Pensionsanpassung beschlossene **Direktzahlung** von maximal 500 € an Personen mit einem Gesamtpensionseinkommen bis 2.500 € ausgezahlt (§ 776 ASVG und Parallelbestimmungen).

Diese Anti-Teuerungs-Zahlungen wurden bzw. werden automatisch an die Empfänger:innen überwiesen.

Für das Jahr 2023 konnten darüber hinaus bereits folgende Maßnahmen sichergestellt werden:

- Mit dem Pensionsanpassungsgesetz wurde auch die aliquote Anpassung der neuuerkannten Pensionen des Jahres 2022 geändert: Die Anpassung beträgt mindestens 2,9 %, das sind 50 % der „normalen“ Anpassung aufgrund des Anpassungsfaktors in der Höhe von 1,058. Dies gilt auch für Pensionen mit Stichtag November und Dezember. Ohne diese Maßnahme wären die Pensionen mit Stichtag ab Juli 2022 geringer bzw. gar nicht angepasst worden.
- Um besonders Menschen, die nur über eine kleine Pension und sonst keine Einkommen verfügen, zu unterstützen, werden die Ausgleichszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2023 stärker erhöht. Der Richtsatz für Alleinstehende wird – zusätzlich zur Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor in der Höhe von 1,058 – um 20 € erhöht. Der Richtsatz für Alleinstehende beträgt daher 2023 1 110,26 € und ist um rund 7,74% höher als 2022 (1 030,49 €). Die anderen Richtsätze steigen im gleichen Ausmaß.

Als strukturelle (dauerhafte) Maßnahme wurde eine jährliche Valorisierung von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld beschlossen. Die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen erfolgt erstmalig mit 1. Jänner 2023, in Anlehnung an die Regelungen zur Anpassung der Pensionen bzw. der Renten aus der Unfallversicherung, mit

dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG). Die Valorisierung wurde beim Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld gesetzlich festgelegt; im Bereich des Krankengeldes wurde hingegen eine Satzungsermächtigung für die Krankenversicherungsträger verankert.

Gleichzeitig erfolgt eine Entlastung auf Arbeitgeber:innenseite durch Absenkung des Unfallversicherungsbeitrages von 1,2 % auf 1,1 %.

Zu den Fragen 2 bis 4 wird insbesondere festgehalten, dass infolge der inflationsbedingten Teuerungen das „**Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz**“ erlassen wurde. Damit soll ein finanzieller Beitrag zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen von Unterstützungsbedürftigen Haushalten geleistet werden. Darin wurden Mittel in Höhe von **38 Millionen Euro** für einen **Teuerungsausgleich in Höhe von 300 Euro** zur Unterstützung von **Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen** bereitgestellt, der im September 2022 über die Länder ausgezahlt wurde.

Bereits im ersten Halbjahr 2022 wurde - ebenfalls über die Länder - ein **Teuerungsausgleich in Höhe von 300 Euro** an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen zur Bewältigung gestiegener Lebenshaltungskosten nach dem **COVID-19-Gesetz-Armut** ausbezahlt. Dafür wurden **44 Millionen Euro** bereitgestellt.

Ob für das **Jahr 2023** weitere teuerungsbedingte Zuwendungen zur Auszahlung gelangen werden, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Zudem unterstützt der „Wohnschirm“ Mieter:innen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der aktuellen Teuerungsraten Mietrückstände haben und dadurch von Delogierung bedroht sind.

Basierend auf dem COVID-19-Gesetz-Armut ergänzt der „Wohnschirm“ bis Ende 2023 mit einem Budget von 24 Mio. EUR die vorhandenen Leistungen zur Delogierungsprävention der Länder, Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Teuerung wurde eine Aufstockung des „Wohnschirms“ um weitere 60 Mio. EUR (davon 2023: 15 Mio. Euro) sowie eine Verlängerung des Programms bis Ende 2026 beschlossen (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G). Künftig kann nicht nur bei **Mietrückständen** unterstützt werden: Auch Menschen, die von teuerungsbedingten **Energiekostenrückständen** betroffen oder bedroht sind, können Unterstützungsleistungen

erhalten. An der operativen Umsetzung wird aktuell gearbeitet, noch im Winter sollen Leistungen zur Energiesicherung über ein bundesweites Netz an Beratungseinrichtungen beantragt werden können.

Darüber hinaus sind in der UG 21 für das Jahr 2023 weitere 25 Mio. Euro für Projekte zur Armutsbekämpfung und Sozialer Innovation vorgesehen.

#### Fragen 14 bis 24:

- *Mit welchen Mitteln haben Sie bisher die Schuldnerberatungs-Informationsoffensive „Gemeinsam gegen Überschuldung“ durch das BMSGPK gefördert (2020 - 2022)?*
- *Mit welchen Mitteln werden Sie zukünftig die Schuldnerberatungs-Informationsoffensive „Gemeinsam gegen Überschuldung“ durch das BMSGPK fördern (2023 - 2025 )?*
- *Wie beurteilen Sie die Tatsachenfeststellung, dass in den ersten drei Quartalen 2023 die Eröffnung von Privatkursen in Österreich auf eine Anzahl von 6.208 angestiegen ist und damit eine Steigerung von nicht weniger als 24 Prozent erfolgt ist?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*
- *Wie beurteilen Sie die begründete Tatsachenfeststellung, dass für viele Personen in Zeiten der Teuerungen selbst ein Privatkurs nicht möglich ist, da eine Grundvoraussetzung dafür ist, mit dem Geld, das einem monatlich zur Verfügung steht, auszukommen und keine weiteren Schulden zu machen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister, um hier endlich nachhaltig gegenzusteuern?*
- *Wie bilden sich diese Maßnahmen in Ihrem Sozialbudget und in Ihrem Konsumentenschutzbudget für 2023 im Einzelnen ab?*
- *Wie beurteilen Sie die begründete Tatsachenfeststellung, dass bei einem Existenzminimum von 1.030 Euro (Grundbetrag) und den hohen Lebenskosten die Beantragung eines Privatkurses sich immer öfter finanziell nicht mehr ausgeht?*
- *Wie stehen Sie insbesondere zur Forderung der Schuldnerberater, dass das Existenzminimum von 1.030 Euro (Grundbetrag) angehoben werden soll?*

- *Werden Sie betreffend Anhebung des Existenzminimums von 1.030 Euro (Grundbetrag) mit der zuständigen Justizministerin bzw. dem Bundesministerium für Justiz Verhandlungen aufnehmen bzw. haben Sie diese bereits aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, bis wann soll hier ein Ergebnis erzielt werden?*
  - b. *Wenn nein, warum haben Sie keine diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen?*

Hier wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12544/J des Abg. Wurm betreffend „Schuldnerberatung: Erstkontakte und Privatkonskurs steigen“ verwiesen, die weitgehend vergleichbare Fragestellungen enthalten.

Ergänzend wird dazu Folgendes angemerkt:

Zu den Fragen 14 und 15:

Das Projekt „Gemeinsam gegen Verschuldung“ ist als Informationsoffensive im Zusammenhang mit den Gesetzesnovellen der Insolvenz- und Exekutionsordnung, die Mitte 2021 in Kraft getreten sind, konzipiert. Mit Jahresende wird die Evaluierung dieses Projektes vorliegen. Zielgruppe sind Schuldnerberater:innen und Einrichtungen der Sozialberatungen (Multiplikator:innen), die Schuldner:innen bei der Bewältigung ihrer Probleme effiziente Unterstützung zukommen lassen sollen. Das Ressort hat einen Betrag von EUR 40.000 für das Projekt zur Verfügung gestellt.

Eine Fortführung des Projektes ist derzeit nicht geplant.

Zu den Fragen 19 bis 21:

Die Zahl jener Schuldner:innen, die aus wirtschaftlichen Gründen keinen Zugang zum Privatkonskurs haben, konnte im Zuge der letzten Novellen des „Privatkonskurses“ deutlich abgesenkt werden. Die Novelle der Insolvenzordnung 2017 führte zum Entfall der Mindestzahlungen (Quote), die Voraussetzung für eine Entschuldung war. Mit der Novelle der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung 2021 wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass im Fall der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit die Überleitung ins Insolvenzverfahren erforderlich ist. Daher ist für Personen, die zahlungsunfähig sind, der „ewige Konkurs“ möglich, während dessen alle Exekutionen eingestellt werden und keine weiteren Schulden (Zinsen) anfallen können. Dies kann letztlich Entschuldung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Privatkonkurs sind somit wesentlich verbessert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

